

[...]

Präambel

Für den während der Börsenzeit ~~im Börsensaal bzw. im elektronischen Handelssystem~~ der Frankfurter Wertpapierbörse durchgeführten Handel in Wertpapieren, die ~~nicht~~ an der Frankfurter Wertpapierbörse weder zum ~~Börsen~~Handel im ~~amtlichen noch im geregelten~~ regulierten Markt zugelassen noch zum Handel in den regulierten Markt einbezogen sind (Freiverkehr, § 4857 BörsG, § 14089 Börsenordnung für die FWB), gelten die folgenden ~~Richtlinien~~Allgemeinen Geschäftsbedingungen:

Erster Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Organisation des Freiverkehrs (Open Market) an der Frankfurter Wertpapierbörse

- (1) Für Wertpapiere, die weder zum regulierten ~~amtlichen~~ Markt zugelassen noch zum Handel in den regulierten Markt ~~zum geregelten Markt zugelassen oder~~ einbezogen sind, hat die Frankfurter Wertpapierbörse (nachfolgend „FWB“ genannt) einen Freiverkehr (nachfolgend „Open Market“ genannt) zugelassen.
- (2) Träger des Open Markets an der FWB ist die Deutsche Börse AG (nachfolgend „DBAG“ genannt). Die DBAG organisiert den Open Market ~~im Einvernehmen~~ mit Billigung ~~mit~~ der Geschäftsführung der FWB.

§ 2 Geltungsbereich; Teilnehmer

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“ genannt) gelten für die gesamte Geschäftsbeziehung zwischen der DBAG in ihrer Funktion als Trägerin des Open Markets an der FWB und den Teilnehmern des Open Markets. Andere Geschäftsbeziehungen der Teilnehmer des Open Markets mit der DBAG bleiben hiervon unberührt. Die Teilnahme am Open Market erfolgt durch den Handel von in den Open Market einbezogenen Wertpapieren (Abs. 2) und/oder durch den Antrag auf Einbeziehung von Wertpapieren in den Handel im Open Market (Abs. 3).

~~(2)~~Zur Teilnahme am Handel von in den Open Market einbezogenen Wertpapieren sind ~~berechtigt:~~

- ~~1-~~(2) alle Unternehmen, die zur Teilnahme am Börsenhandel an der FWB zugelassen sind (§ 196 BörsG), ~~berechtigt.~~

~~2- alle Unternehmen, die gemäß § 17 Abs. 1 BörsG zur Teilnahme am Börsenhandel an einer anderen deutschen Börse zugelassen sind.~~

- (3) Die Einbeziehung von Wertpapieren in den Handel im Open Market kann von allen Unternehmen beantragt werden ~~von allen Unternehmen~~, die zur Teilnahme am Börsenhandel an der FWB zugelassen sind (§ 196 BörsG).

- (4) Ungeachtet vom Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 2 oder 3 kann die DBAG die Aufnahme einer Geschäftsbeziehung mit einem Teilnehmer ablehnen, wenn in dessen Person begründete Umstände vorliegen, die zur Schädigung des Ansehens der DBAG oder der FWB führen können.

[...]

§ 9 Haftung der DBAG; Mitverschulden des Teilnehmers

- (1) Die DBAG haftet bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach diesen AGB für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht.
- (2) Hat der Teilnehmer durch ein schuldhaftes Verhalten, insbesondere durch Verstoß gegen Pflichten gemäß diesen AGB, zur Entstehung des Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang DBAG und Teilnehmer den Schaden zu tragen haben.
- (3) Die DBAG haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (z. B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von Hoheitsträgern) eintreten.
- (4) Eine Haftung der DBAG gegenüber Dritten, die nicht Teilnehmer gemäß § 2 Abs. 2 ~~Satz 1~~ sind, ist ausgeschlossen.

[...]

Zweiter Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen für die Einbeziehung von Wertpapieren (Open Market)

§ 11 Einbeziehung von Wertpapieren in den Open Market

- (1) In den Open Market können Wertpapiere einbezogen werden, die weder zum Handel im ~~amtlichen~~ regulierten -Markt der FWB zugelassen noch zum Handel in den regulierten Markt ~~zum geregelten Markt der FWB zugelassen oder~~ einbezogen sind.
- (2) Über die Einbeziehung entscheidet die DBAG auf Antrag eines Teilnehmers (§ 2 Abs. 3). Ein Anspruch des Teilnehmers auf Einbeziehung bestimmter Wertpapiere besteht auch bei Vorliegen der Einbeziehungsvoraussetzungen (§ 13) nicht.
- (3) Der Antrag auf Einbeziehung von Wertpapieren kann auch bei Vorliegen der Einbeziehungsvoraussetzungen (§ 13) abgelehnt werden, insbesondere wenn nach Auffassung der DBAG die Voraussetzungen für einen ordnungsgemäßen Handel oder für eine ordnungsgemäße Geschäftsabwicklung nicht gegeben sind oder die Einbeziehung zu einer Übervorteilung des Publikums oder einer Schädigung erheblicher allgemeiner Interessen führt.
- (4) Einbeziehungen sind gemäß § 5 zu veröffentlichen.

[...]

Dritter Abschnitt

Besondere Bestimmungen für die Einbeziehung von Wertpapieren in den Entry Standard

§ 16 Einbeziehung von Aktien, Zustimmung des Emittenten

- (1) Für Aktien, die in den Open Market einbezogen sind, kann ein Teilnehmer die Einbeziehung in den Teilbereich des Open Markets (Entry Standard) beantragen. Der Antrag kann zusammen mit dem Antrag auf Einbeziehung in den Open Market gestellt werden.
- (2) Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Einbeziehung von Aktien in den Entry Standard die Bestimmungen des Ersten und Zweiten Abschnitts dieser AGB.
- (3) Die Einbeziehung von Aktien in den Entry Standard setzt voraus:
 - a) Eine vom antragstellenden Teilnehmer unterzeichnete Verpflichtungserklärung gemäß Anlage 1 für jede in den Entry Standard einzubeziehende Aktiengattung;
 - b) einen aktuellen Handelsregister-Auszug des Emittenten, der zum Zeitpunkt der Stellung des Antrags auf Einbeziehung nicht älter als 4 Wochen ist;
 - c) eine zum Zeitpunkt der Stellung des Antrages auf Einbeziehung gültige Satzung des Emittenten;
 - d) die schriftliche Zustimmung des Emittenten gegenüber dem antragstellenden Teilnehmer zur Einbeziehung der Aktien in den Entry Standard;
 - e) einen geprüften Konzernabschluss samt Konzernlagebericht des Emittenten für das der Antragstellung vorhergehende Geschäftsjahr des Emittenten nach den für diesen geltenden nationalen Rechnungslegungsvorschriften oder nach International Financial Reporting Standards (IFRS). Sofern der Emittent nicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet ist, genügt der geprüfte Einzelabschluss samt Lagebericht des Emittenten. Der Konzern- bzw. Einzelabschluss samt Lagebericht ist zusammen mit dem vollständigen Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers oder dem vollständigen Vermerk über dessen Versagung in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen;
 - f) ein gemäß Anlage 2 erstelltes Unternehmenskurzportrait des Emittenten zum Zwecke der Veröffentlichung auf den Internetseiten des Emittenten;

g) einen zwischen dem Emittenten und einem Deutsche Börse Listing Partner¹ vereinbarten schriftlichen Vertrag, der die vertraglichen Mindestinhalte gemäß Anlage 3 enthält und für die Dauer der Einbeziehung der Aktien in den Entry Standard Geltung hat.

- (4) Der antragstellende Teilnehmer soll einen Skontroführer für die in den Entry Standard einzubeziehenden Aktien benennen. Bei Aktien, die schon in den Open Market einbezogen sind und denen bereits ein Skontroführer zugewiesen worden ist, verbleibt es bei dieser Zuweisung, soweit kein Fall des § 35-29 vorliegt. Ferner kann der antragstellende Teilnehmer im Fall der Handelsaufnahme der einzubeziehenden Aktien im elektronischen Handelssystem Xetra einen Designated Sponsor benennen.

[...]

Vierter Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen für den Handel

§ 19 Geltung der Vorschriften des ~~amtlichen~~ regulierten Marktes

- (1) Für den Handel und die Geschäftsabwicklung von Wertpapieren im Open Market und im Entry Standard, die Entscheidung über die Art der Preisermittlung sowie für die Preisfeststellung in diesen Wertpapieren einschließlich deren Beaufsichtigung gelten die Regelungen des regulierten ~~amtlichen~~ Marktes sinngemäß, soweit nicht Besonderheiten gemäß diesen AGB zu beachten sind. Die Handelszeiten im Open Market und im Entry Standard (nachfolgend die „Handelszeit“ genannt) entsprechen denen der FWB. Als Geschäftstage der DBAG gemäß diesen AGB gelten die von der Geschäftsführung der FWB festgelegten Börsentage.
- (2) Abweichend von § 387 Abs. 2 BörsG dürfen Wertpapiere, die zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt werden, bereits vor Beendigung der Zuteilung an die Zeichner in den Open Market einbezogen werden.
- (3) Bei Verstößen kann die DBAG Maßnahmen gemäß § 36 dieser AGB ergreifen.

§ 20 Veröffentlichung von Preisen

Die DBAG ist verpflichtet, die im Open Market und im Entry Standard für die dort gehandelten Wertpapiere festgestellten Preise entsprechend den für den regulierten ~~amtlichen~~ Markt geltenden Vorschriften zu veröffentlichen.

[...]

¹ Eine Aufzählung der aktuellen Deutsche Börse Listing Partner können im Internet unter www.deutsche-boerse.com > Listing > Listing Partner abgerufen werden. Die den Teilbereich des Freiverkehrs (Entry Standard) unterstützenden Deutsche Börse Listing Partner sind in der Aufzählung gesondert markiert.

Sechster Abschnitt

Besondere Bestimmungen für den Handel von Fondsanteilen (Open Market)

§ 25 Fondsanteile

Fondsanteile gemäß diesen AGB sind Anteilsscheine an in- und ausländischen Investmentfonds.

§ 26 Stellen von Taxen mit Volumen (~~Quotes~~) durch den Spezialisten

- (1) Der für die Preisfeststellung in Fondsanteilen zuständige Skontroführer (Spezialist) ist verpflichtet, während der Handelszeit zum Zwecke des Marktausgleichs und der Information der Marktteilnehmer permanent Taxen bestehend aus einem Geld- und einem ~~Brief~~mit-Briefkurs mit Volumen in das Handelssystem einzustellen (Taxe mit Volumen). Die eingestellten Taxen haben die Mindestanforderungen an das Taxierungsvolumen sowie an die Differenz (Spread) zwischen Geld- und ~~Brief~~mitkurs gemäß § 27 zu erfüllen.
- (2) Der Pflicht nach Absatz 1 muss nicht entsprochen werden, wenn aufgrund besonderer Umstände im Bereich des Spezialisten (z. B. bei einem Systemausfall oder wenn dies für den Spezialisten eine wirtschaftlich nicht vertretbare Belastung darstellen würde) oder aufgrund einer besonderen Marktsituation (z. B. außerordentliche Preisbewegung im Underlying) im Einzelfall das Nennen einer Taxe mit Volumen unzumutbar ist.
- (3) Treten besondere Umstände im Bereich des Emittenten der Fondsanteile auf, gelten die folgenden Bestimmungen bezüglich der Pflicht des Spezialisten zur Stellung einer Taxe mit Volumen:

Bei einer Aussetzung der Ausgabe von Fondsanteilen durch die Fondsgesellschaft ist der Spezialist von der Pflicht zur Stellung einer Briefseite befreit. Ausgenommen hiervon ist die Taxenstellung auf Basis vorhandener Aufträge im Orderbuch.

Bei einer Aussetzung der Rücknahme von Fondsanteilen durch die Fondsgesellschaft ist der Spezialist von seiner generellen Pflicht zur Stellung einer Taxe mit Volumen befreit.

- (4) Über Sondersituationen gemäß Absatz 2 und 3 hat der Spezialist die DBAG und die Handelsüberwachungsstelle der FWB ~~Frankfurter Wertpapierbörse~~ unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Hierbei sind die Umstände, die zu einer Aussetzung der Taxenstellung geführt haben, darzulegen. Der Spezialist hat alle Fälle, die zu einer Aussetzung der Taxenstellung gemäß Absatz 2 und 3 geführt haben, zu dokumentieren.

§ 27 Mindestanforderungen an das Stellen von Taxen mit Volumen durch den Spezialisten

- (1) Das Mindestvolumen für die Taxen beträgt für
 - a. Aktienfonds, die ausschließlich oder überwiegend in deutsche oder westeuropäische Aktien investieren, Rentenfonds, Geldmarktfonds, Immobilienfonds, gemischte Fonds und sonstige Fonds 100.000 Euro.
 - b. Aktienfonds, die überwiegend in außer- oder osteuropäische Aktien oder in bestimmte Branchen investieren 20.000 Euro.
- (2) Der maximale Spread bezogen auf das Limitkurs der Taxe beträgt für
 - a. Aktienfonds, die ausschließlich oder überwiegend in deutsche oder westeuropäische Aktien investieren 1,5%
 - b. Rentenfonds 1%
 - c. Geldmarktfonds 0,5%
 - d. Aktienfonds, die überwiegend in außer- oder osteuropäische Aktien oder in bestimmte Branchen investieren, Immobilienfonds, gemischte und sonstige Fonds 2%.

§ 28 Weitere Pflichten des Spezialisten

- (1) Aufträge können mit der Maßgabe erteilt werden, dass sie bei Erreichen eines bestimmten Preises (Limit) zu Billigst- oder Bestensaufträgen werden, gleichgültig, ob der nächstfolgende Preis unter oder über dem bestimmten Preis liegt (Stop-Loss- oder Stop-Buy-Auftrag). Aufträge im Sinne von Satz 1 können ebenfalls bei Erreichen der Taxe des Spezialisten zu Billigst- oder Bestensaufträgen werden. Der Spezialist kann den Vorgang nach Satz 2 durch geeignete Maßnahmen herbeiführen. Das Herbeiführen gemäß Satz 3 hat bei Stop-Loss Aufträgen auf Basis des Geldkurseslimits der Taxe, bei Stop-Buy Aufträgen auf Basis des Briefkurslimits der Taxe des Spezialisten zu erfolgen. Der Preis für die Ausführung der dann vorliegenden unlimitierten Aufträge hat mindestens dem Preis zu entsprechen, zu dem die Situation gemäß Satz 3 herbeigeführt wurde.
- (2) Der Spezialist hat täglich in jedem ihm zugeordneten Fonds zumindest einen Preis festzustellen. Kann kein Preis mit einem Umsatz getätigt werden, so hat der Spezialist einen Preis ohne Umsatz zu tätigen.
- (3) Der Spezialist hat der DBAG und der Handelsüberwachungsstelle auf deren Verlangen in begründeten Fällen die Berechnungsmethoden für die gestellten Taxen nachvollziehbar darzulegen.

§ 29 Behandlung laufender Aufträge

Laufende Aufträge in Fondsanteilen erlöschen in dem Fall von bei Dividendenzahlungen und sonstigen Ausschüttungen am ersten Börsentag nach dem Tag, an dem der Fonds letztmalig einschließlich Dividende oder des Rechts auf sonstige Ausschüttungen gehandelt wurde.

§ 30 ~~Aufhebung~~ ~~Stornierung~~ von Geschäften

- (1) Setzt eine Fondsgesellschaft die Ausgabe oder Rücknahme von Fondsanteilen eines Fonds aus, hat der Spezialist die DBAG hierüber unverzüglich zu informieren. Die DBAG kann im Fall einer Aussetzung der Rücknahme den Handel in dem betreffenden Fonds aussetzen. Mit Aussetzung des Handels werden sämtliche bestehenden Aufträge gelöscht.
- (2) Hat eine Fondsgesellschaft die Rücknahme von Fondsanteilen ausgesetzt, gelten alle Geschäfte, die zwischen der letzten Rücknahmemöglichkeit der Fondsanteile durch die Fondsgesellschaft und dem Handelende des Handelstages, an dem die Fondsgesellschaft die Aussetzung der Rücknahme bekannt gemacht hat oder bis zur Aussetzung des Handels in diesem Publikumsfonds als aufgehoben ~~storniert~~, wobei das jeweils zeitlich letzte Ereignis maßgeblich ist. Dies gilt nur, sofern noch keine Erfüllung eingetreten ist. Der Spezialist nimmt in diesem Fall die erforderlichen Eingaben in die Börsen-EDV vor.
- (3) Hat eine Fondsgesellschaft die Ausgabe von Fondsanteilen ausgesetzt, kann die DBAG ~~önnen~~ auf Antrag des Spezialisten die Geschäfte, die zwischen der letzten Ausgabemöglichkeit der Fondsanteile durch die Fondsgesellschaft und dem Zeitpunkt der Aussetzung der Ausgabe oder dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Aussetzung der Ausgabe unter Selbsteintritt des Spezialisten zustande gekommen sind, ~~durch die DBAG storniert werden~~ ~~aufheben~~. Dies gilt nur, sofern noch keine Erfüllung eingetreten ist. Der Spezialist nimmt in diesem Fall die erforderlichen Eingaben in die Börsen-EDV vor.; ~~wobei das jeweils zeitlich letzte Ereignis maßgeblich ist, sofern noch keine Erfüllung eingetreten ist.~~
- (4) Der Spezialist hat alle wesentlichen Umstände zu dokumentieren und auf Verlangen der DBAG und der Handelsüberwachungsstelle vorzulegen. Hat die DBAG den Handel in dem Fonds ausgesetzt, wird der Handel erst nach einer angemessenen Wartezeit wieder aufgenommen.

Siebter Abschnitt
Preisfeststellung; Skontroverteilung

§ 31 Preisfeststellung

Börsenpreise im Präsenzhandel werden durch Skontroführer in Prozent des Nennbetrags oder in Euro je Stück festgestellt.

§ 32 Skontroführer

Zur Skontroführung im Open Market sind die Teilnehmer berechtigt, die über eine Zulassung als Skontroführer für den regulierten ~~amtlichen oder geregelten~~ Markt an der FWB verfügen.

§ 33 Verteilung der Skontren

- (1) Über die Verteilung der Skontren entscheidet die DBAG im Einvernehmen mit der ~~Börsengeschäftsführung~~ Geschäftsführung der FWB. Skontren sind von den Teilnehmern schriftlich zu beantragen.
- (2) In die Entscheidung über die Verteilung neuer oder bestehender Skontren in strukturierten Produkten und Fondsanteilen bezieht der Freiverkehrsträger zudem die besonderen, die Preisfeststellung in diesen Wertpapieren beeinflussenden Umstände, mit ein. Bei strukturierten Produkten berücksichtigt er insbesondere auch die zu erwartende Qualität und Effizienz einer im Rahmen der Preisfeststellung erforderlichen Abstimmung zwischen dem Skontrofürer und dem Emittenten des jeweiligen Wertpapiers. Die Skontrofürer und Emittenten können von dem Freiverkehrsträger hierzu gehört werden.

§ 34 Sorgfaltspflichten

Die Skontrofürer bzw. die für sie handelnden Personen (Skontroführende Personen) ~~Börsenhändler~~ haben den Ausruf und die Preisfeststellung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns vorzunehmen.

§ 35 Kündigung des Skontos

- (1) Die DBAG ist berechtigt, im Einvernehmen mit der ~~Börsengeschäftsführung~~ Geschäftsführung der FWB Skontren jederzeit mit einer Frist von vier Wochen zu kündigen. Die DBAG ist berechtigt, im Einvernehmen mit der ~~Börseng~~ Geschäftsführung der FWB Skontren aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,
- wenn die Berechtigung des Skontrofürers zur Skontoführung (§ 28) nachträglich entfallen ist, oder
 - wenn eine ordnungsgemäße Preisfeststellung gefährdet oder nicht mehr gegeben ist.
- (2) Der Skontrofürer ist berechtigt, das Skontro jederzeit mit einer Frist von vier Wochen zu kündigen. Das Recht des Skontrofürers zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (3) Die Zuteilung und die Kündigung eines Skontos sind von der DBAG zu veröffentlichen (§ 5).

Achter Abschnitt Maßnahmen im Falle von Pflichtverletzungen

§ 36 Maßnahmen im Falle von Pflichtverletzungen

- (1) Die DBAG ist berechtigt, Verstöße der Teilnehmer gegen Pflichten aus diesen AGB unter Nennung der Firma des betreffenden Teilnehmers und der konkreten Bezeichnung des Pflichtverstoßes zu veröffentlichen.
- (2) Maßnahmen nach Abs. 1 lassen die Durchführung eines Sanktionsverfahrens gemäß § 220 BörsG unberührt.

[...]

Zehnter Abschnitt Datenschutz

§ 38 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgabe, die Ordnungsmäßigkeit des Handels und der Geschäftsabwicklung zu überwachen, zeichnet die DBAG auf den durch Rundschreiben bekannt gemachten Telefonverbindungen eingehende und ausgehende Telefonate auf. Die Aufzeichnungen werden spätestens nach Ablauf von zehn Jahren gelöscht.
- (2) Gemäß Absatz 1 erhobene Daten, deren Geheimhaltung im Interesse der Teilnehmer oder eines Dritten liegt, insbesondere personenbezogene Daten sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, werden ausschließlich zu dem in Absatz 1 genannten Zweck und nur dann verwendet, wenn die Aufklärung dafür relevanter Sachverhalte durch andere Erkenntnis- und Beweismittel nicht oder nicht zumutbar möglich ist. In den Fällen des Satz 1 können erhobene Daten an die in § 10 Abs. 1 Satz 3 BörsG genannten Stellen weitergegeben werden, soweit die Kenntnis dieser Daten für diese Stellen zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

Frankfurt am Main, den ~~24.04.2006~~ 15.11.2007

Deutsche Börse AG

Anlage 1 Verpflichtungserklärung

Des antragstellenden Teilnehmers

gegenüber der Deutsche Börse AG

gemäß § 16 Absatz 3 lit. a der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (nachfolgend „AGB“).

Für alle auf unseren Antrag hin in den Teilbereich des Open Markets (Entry Standard) einbezogenen und künftig einzubeziehenden Aktien verpflichten wir uns zur Erfüllung aller uns obliegenden Pflichten gemäß den AGB, insbesondere der §§ 6, 7, 14, 17 AGB.

Wir erklären, die Antragstellung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns vorbereitet und durchgeführt zu haben.

Wir stellen die Frankfurter Wertpapierbörse und die Deutsche Börse AG von einer eventuellen Inanspruchnahme wegen Schäden aus der Verletzung der uns obliegenden Pflichten gemäß den AGB frei. Wir werden für von uns zu vertretende Schäden bei Handelsteilnehmern des Freiverkehrs eintreten, die aufgrund einer Verletzung unserer Pflichten verursacht worden sind.

Die Geltung der AGB bleibt von dieser Verpflichtungserklärung unberührt.

Frankfurt am Main, den ~~24.04.2006~~ 15.11.2007

(Firma, Unterschrift)

[...]